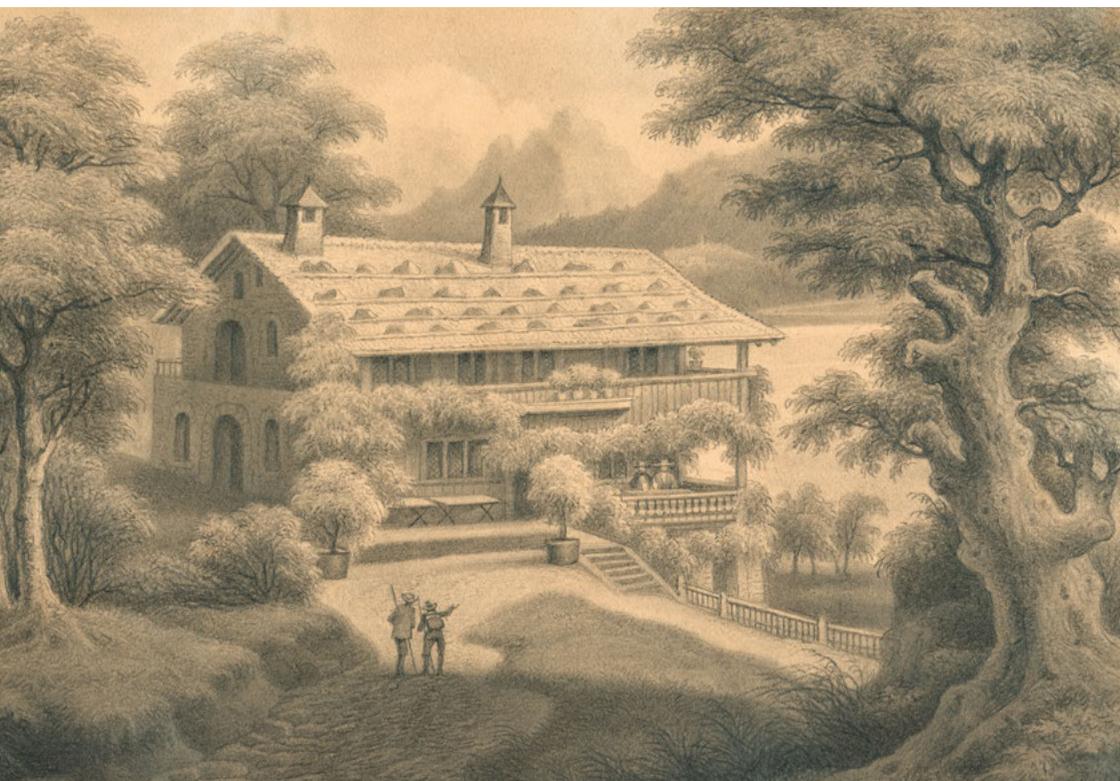


Statuten

der Vereinigten Rütlichützen
der IV Waldstätte



Geschichtliche Einleitung zu den Statuten der Vereinigten Rütlichützen der IV Waldstätte

Am 6. Wintermonat 1861 trafen sich sieben Luzerner Schützen mit Schwyzer Feldschützen auf dem Rütli.

Mittwoch vor Martini 1862 beschlossen zwölf Luzerner Feldschützen auf dem Rütli, in Zukunft alljährlich das Rütli zu besuchen.

Am Martinstag 1874 kam nach der Rückkehr der Schützen vom Rütli in offener Verhandlung auf dem Dorfplatz zu Brunnen der einhellige Beschluss zustande, Waldstätte-Sektionen zu gründen und durch eine Delegiertenversammlung Statuten festzulegen.

Am 23. Herbstmonat 1875 wurden die ersten Statuten der Vereinigten Rütlichützen der IV Waldstätte von der Delegiertenversammlung im Hotel Rössli in Brunnen angenommen.

Seither wird der Rütlitag gestützt auf die Statuten und die Vereinbarung mit der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft jährlich durchgeführt.

Statuten der Vereinigten Rütlichützen der IV Waldstätte

I. Zweck

Art. 1

Die Vereinigten Rütlichützen veranstalten in Erinnerung an den Rütlichwur der Männer von Uri, Schwyz und Unterwalden alljährlich am Mittwoch vor Martini den Rütlitag als vaterländische Feier, verbunden mit einem Schiessen auf dem Rütli, zur Hebung der schweizerischen Wehrkraft, zur Pflege der Kameradschaft und des freundeidgenössischen Geistes.

II. Bestand

Art. 2

Die Vereinigten Rütlichützen bestehen aus den Sektionen der Kantone URI, SCHWYZ, OBWALDEN (Engelberg/Anderhalden), NIDWALDEN und der SCHÜTZEN-GESELLSCHAFT DER STADT LUZERN als Rütli-Sektion des Kantons Luzern. Die genannten Kantone sind zur Stellung je einer Sektion, nachfolgend Waldstätte-Sektion genannt, berechtigt. Jede Sektion hat sich eine diesen Statuten entsprechende Organisation zu geben und als Vororts-Sektion im Turnus den Rütlitag und die Delegiertenversammlungen durchzuführen.

III. Organisation

Art. 3

Die Organe der Rütlichützen sind die Delegiertenversammlung, die Präsidentenkonferenz und die Schiesskommission.

Art. 4

Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus je drei Delegierten der Waldstätte-Sektionen und den Mitgliedern der Schiesskommission.

Jeder Delegierte und jedes Mitglied der Schiesskommission hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Waldstätte-Sektionen vertreten sind.

Ordentlicherweise wird die Delegiertenversammlung im Monat August / September jeden Jahres und am Rütlitag, ferner auf Beschluss der Vororts-Sektion, oder auf schriftliches Begehren von zwei Waldstätte-Sektionen einberufen.

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigen des Protokolls und der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichtes der Vororts-Sektion;
- b) Erledigen von Anträgen der Sektionen und der Schiesskommission;
- c) Bestimmen der Vororts-Sektion im jährlichen Wechsel;
- d) Wahl der Mitglieder der Schiesskommission und deren Präsidenten;
- e) Festsetzen des Tages- und Schiessprogrammes;
- f) Statutenrevision;
- g) Beschlussfassung über die Einladung von Gastsektionen und Ehrengästen zum Rütlitag;
- h) Erledigen aller übrigen die Rütlifahrt betreffenden Geschäfte, wie bauliche Vorkehren und dergleichen;
- i) Abschliessen von Verträgen aller Art.

Anträge von Sektionen und der Schiesskommission sind in der Regel bis spätestens Ende Februar der Vororts-Sektion einzureichen, welche diese mit der vollständigen Traktandenliste 14 Tage vor Abhalten der Präsidentenkonferenz und der Delegiertenversammlung den übrigen Waldstätte-Sektionen zustellt.

Art. 5

Präsidentenkonferenz

Die jeweilige Vororts-Sektion kann zu einer Präsidentenkonferenz einladen, wenn sie dies als nötig erachtet oder wenn zwei Waldstätte-Sektionen dies schriftlich verlangen.

Der Präsidentenkonferenz obliegt insbesondere die Vorbereitung von Geschäften zuhanden der Delegiertenversammlungen.

Art. 6

Schiesskommission

Die Schiesskommission besteht aus 5 Mitgliedern (jede Waldstätte-Sektion 1 Mitglied), die durch die Delegiertenversammlung alle 5 Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.

Die Schiesskommission konstituiert sich selber.

Die Funktionen sind in einem besonderen Reglement festgelegt. In der Hauptsache fallen der Schiesskommission folgende Aufgaben zu:

- a) Begutachten von Fragen schiess technischer Natur;
- b) Bestellen der benötigten Becher und Munition;
- c) Überwachen der Organisation des Schiessbetriebes und des Kontroll- und Absendwesens;
- d) Beschwerdeinstanz für Disziplinarfälle, die durch die Vororts-Sektion und die Schiessleitung nicht sofort erledigt werden können;
- e) Entscheid über den Ab- oder Unterbruch des Schiessbetriebes in Absprache mit dem Vorortspräsidenten und dem Zeigerchef;
- f) Abschlussvorbereitungen der Versicherungen und Verträge zu Handen der Delegiertenversammlung
- g) Instandhalten aller für den Schiessbetrieb benötigten Infrastruktur;
- h) Führt und verwaltet ein Unterhaltskonto. Das Unterhaltskonto wird auf Antrag der Schiesskommission aus der Kasse der Vereinigten Rütli-Waldstätte-Sektionen gespiesen;
- i) Führt Aufträge gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung aus.

IV. Rütlitag

Art. 7

Alljährlich findet am historischen Mittwoch vor Martini der Rütlitag, verbunden mit einem Schiessen, statt. Der Rütlitag wird unter allen Umständen und bei jeder Witterung durchgeführt.

Sollte die Durchführung des Schiessens am Rütlitag infolge ungünstiger Witterung verunmöglicht werden, so sind allfällig geschossene Resultate zu annullieren und die Sektionsbecher den Sektionen zu übergeben. Die Sektionsvorstände werden in diesem Falle verpflichtet, das vorgeschriebene Schiessprogramm bis Mitte Dezember mit den gemeldeten Teilnehmern des Rütlitages zu schießen. Den Waldstätte-Sektionen ist es gestattet, das Schiessen am gleichen Tag auf zwei Schiessplätzen durchzuführen. Die Resultate sind der Vororts-Sektion bis zum 31. Dezember gemäss schriftlichen Weisungen zwecks Feststellen der Rangordnung und Zustellen der Meisterschaftsbecher zu übermitteln.

Die Delegiertenversammlung am Rütlitag kann im Falle einer teilweisen Durchführung des Schiessens Beschlüsse fassen, die von Art. 7 Absatz 2, abweichen.

Art. 8

Am Rütli-schiessen nehmen eingeladene ständige- und nichtständige Gastsektionen teil (vorbehalten Art. 8b Abs. 2).

- | | |
|---|-----------|
| a) Ständige Gastsektionen: | |
| – Zofingen (SG) | 1867 |
| – Burgdorf (SG) | 1879 |
| – Zürich (SG der Stadt) | 1892 |
| – Aarau (SG) | 1892 |
| – Bern (Stadtschützen) | 1913 |
| – Basel (Feuerschützenges.) | 1913 |
| – Zug (SG der Stadt) | 1906/1950 |
| – Glarus (SG der Stadt) | 1915/1952 |
| – Ufer-Gemeinden Weggis, Vitznau, Greppen | 1954 |
| – Olten (Stadtschützen) | 1955 |
| – Liestal (SG) | 1960 |
| – Chur (SG der Stadt), Thun (Stadtschützen) | 1987 |
| – Zürich Neumünster (Standsschützen), im Turnus | |
| – Davos Schiess Sport | 2016 |
| – Schützengesellschaft am Morgarten | 2016 |
| – Schützenverein Schmerikon | 2016 |
| – Freiamter Rütli-schützen | 2016 |

Neue ständige Gastsektionen werden durch die Delegiertenversammlung aufgenommen und in Anhang 1 aufgelistet.

- **eine Sektion** aus dem Kanton Luzern, für die der SG der Stadt Luzern das Bestimmungsrecht zusteht;
- **eine Sektion** aus dem Kanton Tessin, die durch den Vorstand des Tessiner Kantonal-Schützenvereins vorgeschlagen wird;
- **eine Sektion** für das romanische Sprachgebiet, die vom Vorstand des Schützenbezirk Bernina vorgeschlagen wird;
- **eine Sektion** als Vertreterin der Ostschweiz, die Feldschützengesellschaft der Stadt St. Gallen und die Sportschützen St. Fiden-St. Gallen, im Turnus;
- **eine Sektion** als Vertreterin der Westschweiz, die Exercices de l'Arquebuse et de la Navigation Genève (1944) und die Société des Carabiniers de Lausanne (1945), im Turnus.

b) nichtständige Gastsektionen:

Diese werden auf fristgerechte Anmeldung bis 30. Juni auf Antrag der Vororts-Sektion durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Für eine nichtständige Gastsektion hat die jeweilige Vororts-Sektion das Bestimmungsrecht.

Die Delegiertenversammlung kann zusätzliche weitere nichtständige Gastsektionen einladen, soweit die Waldstätte-Sektionen ihr Scheibenkontingent nicht vollumfänglich beanspruchen.

Art. 9

Die Tages- und Schiessleitung am Rütlitag ist Sache der Vororts-Sektion unter Beachtung des von der Delegiertenversammlung aufgestellten Programms. Die Vororts-Sektion besorgt die Einladung der Gastsektionen und der Ehrengäste, die Bewerbung um die Ehrengabe des Bundes, die Bestellung der Kränze und trifft überhaupt alle Anordnungen für die Durchführung des Rütlitages. Sie erstattet Bericht über den Rütlitag zuhanden der folgenden Delegiertenversammlung. Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung stellt sie jeder Waldstätte-Sektion innert 30 Tagen vier Exemplare des Protokolls zu.

Die Rütlistandarte der Vereinigten Rütlichützen der IV Waldstätte und die Standarten der Rütli-Waldstätte-Sektionen sind am Rütlitag präsent und symbolisieren Einigkeit.

Die Rütlistandarte wird von der jeweiligen Vororts-Sektion in Obhut gehalten und zur Ehrerweisung bei Anlässen von Freud und Leid präsentiert.

V. Grundbestimmungen für das Rütlschiessen

Art. 10

Am Rütlschiessen dürfen sich Schützen beteiligen, welche einer Waldstätte-Sektion angehören oder Mitglied einer eingeladenen Gastsektion sind. Ausnahmen sind von der Delegiertenversammlung zu bewilligen.

Die Waldstätte-Sektionen können die Aufnahme von Rütlichützen gemäss ihren Statuten selbst bestimmen.

Art. 11

Es darf nur mit Ordonnanzwaffen (Änderungen gemäss Hilfsmittelverzeichnis) und nur kniend geschossen werden.

Es gilt nur das geschossene Resultat plus die Anzahl Treffer. Zuschläge irgendwelcher Art werden nicht gewährt.

Art. 12

Anzahl Schiessberechtigte:

a) Waldstätte-Sektionen

Uri	136	5 Becher
Schwyz	224	8 Becher
Nidwalden	224	8 Becher
Engelberg/Anderhalden	92	4 Becher
Luzern, Schützengesellschaft der Stadt	64	2 Becher

Anpassungen der Scheibenansprüche und damit einhergehende Reduktion oder Erhöhung der Anzahl Becher können, mit Zustimmung der betreffenden Waldstätte-Sektion, jährlich vorgenommen werden.

Sie sind jeweils an der Präsidentenkonferenz bekannt zu geben.

b) Gastsektionen:

Ständige und nichtständige Gastsektionen je 8

Art. 13

Waldstätte-Sektionen bis und mit 30 Schiessberechtigten haben Anspruch auf einen Rütlibecher, Sektionen mit 31 bis 60 auf zwei, 61 bis 90 auf drei, 91 bis 120 auf vier, 121 bis 150 auf fünf, 151 bis 180 auf sechs, 181 bis 220 auf sieben und Sektionen mit 221 und mehr Schiessberechtigten auf acht Rütlibecher.

Mehr als acht Rütlibecher werden an dieselbe Sektion nicht abgegeben. Die Verantwortlichen der einzelnen Sektionen sind für die korrekte Aushändigung der Becher (Rütli- und Meisterschaftsbecher) besorgt.

Art. 14

Die drei besten Schützen der Waldstätte-Sektionen und der beste Schütze der Gastsektionen werden zu Meisterschützen proklamiert und erhalten den Meisterschaftsbecher und den Kopfkranz.

Der Sektionsbecher (Rütlibecher) sowie der Meisterschaftsbecher und Kopfkranz kann vom selben Schützen nur je einmal gewonnen werden. Der nämliche Schütze erhält im gleichen Jahr jedoch nur einen Becher.

Allfällige Ehrengaben des Bundes werden demselben Schützen nur einmal überreicht.

Über die Verwendung allfälliger weiterer Ehrengaben oder anderer Zuwendungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 15

Alle teilnehmenden Sektionen haben bei Eigenhaftung dafür besorgt zu sein, dass ihre Schützen gemäss den Bestimmungen der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine versichert sind.

VI. Archiv

Art. 16

Das Archiv der Vereinigten Rütlichützen der IV Waldstätte befindet sich im Staatsarchiv des Kantons Schwyz.

Die zu archivierenden Akten und die Verantwortlichkeit für die Archivierung sind in einem separaten Reglement geregelt.

VII. Schlussbestimmung

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Delegiertenversammlung sofort in Kraft und können abgeändert werden, wenn drei Waldstätte-Sektionen dies beschliessen.

Genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 19. August 2016.

Vororts-Sektion 2016, Nidwalden

Präsident: Rolf Amstad

Aktuar: Max Ziegler